VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gleisdorf vom 25.06.2012 mit der ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gleisdorf angeordnet wird.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Stmk. Landessicherheitsgesetztes, LGBl. Nr. 24/2005 i.d. Fassung LGBl. Nr. 37/2011 wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr und Beseitigung der das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände durch infolge Alkoholkonsums verursachten Gefährdungen von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigungen der Bevölkerung und Besucher auf öffentlichen Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gleisdorf ist auf folgenden öffentlichen Plätzen der Konsum von alkoholischen Getränken ab Rechtskraft dieser Verordnung verboten.

Öffentliche Plätze:

1. Grazer Straße auf Höhe Bezirksgericht Marienkirche, Gst. Nr. 1357/2, EZ 46 und Gst. Nr. 206/7, EZ 1984, KG 68111 Gleisdorf
2. Vorplatz Bezirksgericht, Gst. Nr. 1359/22,KG 68111 Gleisdorf
3. Untere Bürgergasse Kreuzung Grazer Straße bis Einmündung Franz-Perl-Straße) Gst. Nr. 1359/40, KG 68111 Gleisdorf
4. Vorplatz Marienkirche, Gst. Nr. 1359/8, KG 68111 Gleisdorf

Die angeführten öffentlichen Plätze sind im beiliegenden Plan blau dargestellt und bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der zulässige Konsum von alkoholischen Getränken anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw behördlich genehmigten Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 192/1969 i.d.g. Fassung.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen gemäß § 4, Abs. 2. Stmk. Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr 24/2005 i.d. Fassung LGBl. Nr. 37/2011 eine Verwaltungsübertretung dar. Diese Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstraße bis zu € 2.000,00 zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Gleisdorf
Pol. Bezirk Weiz

Christoph Stark

Gleisdorf, am 25.06.2012

Angeschlagen: 26. Juni 2012
Abgenommen:

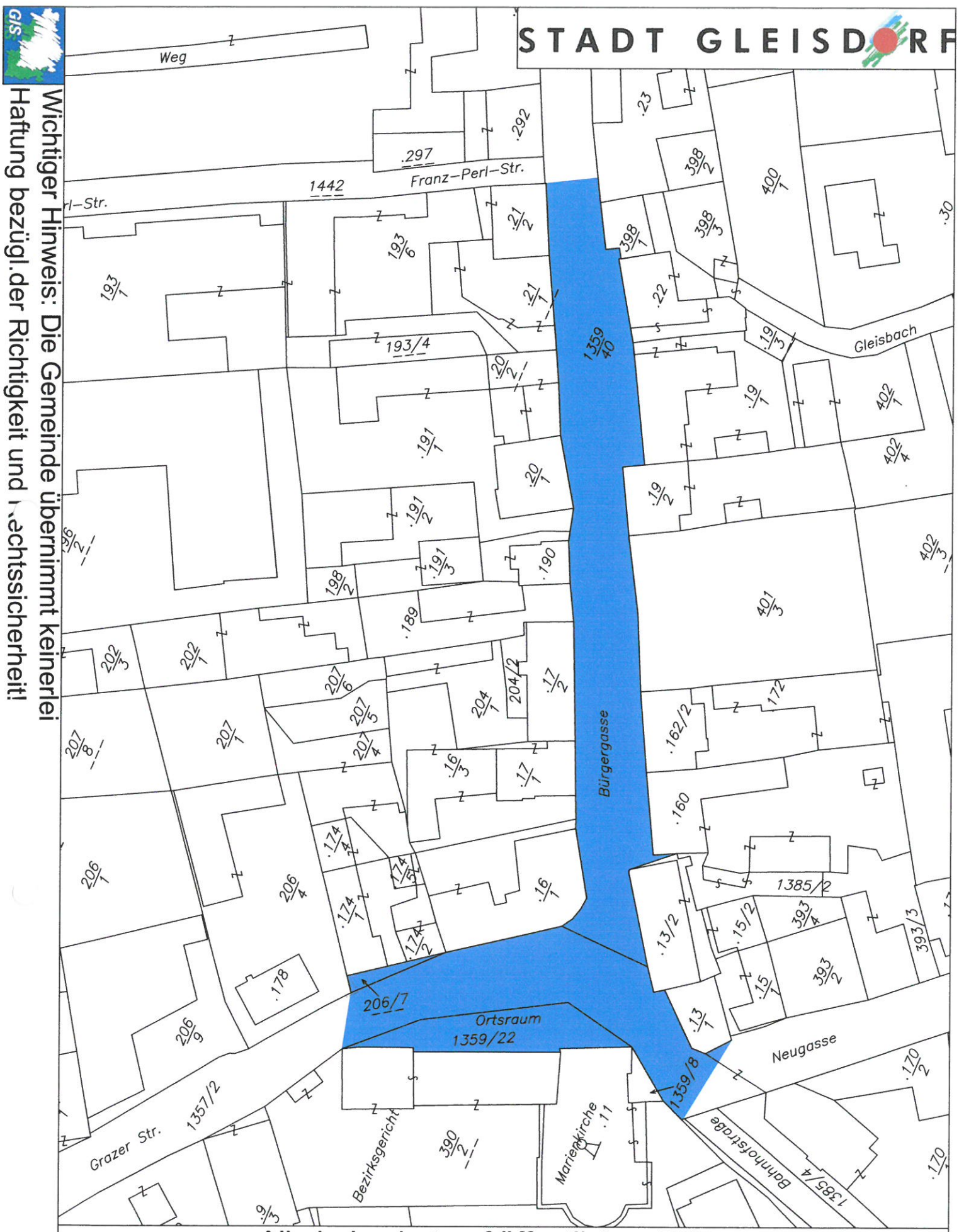

Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen
Verordnung vom 25.06.2012
Beilage I

Wichtiger Hinweis: Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung bezügl.der Richtigkeit und Rechtssicherheit!